

Gesamtbelangen zu einem zentralen Kriterium der Bewertung.

Vorsätzlich handelt auch derjenige, der zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte (§ 6 Abs. 2 StGB).

Bei mißbräuchlicher Ausnutzung von Entscheidungs- und Verfügungsbeugnissen ist in einer Reihe von Fällen die Entscheidung darüber, ob bedingt vorsätzliches Handeln im Hinblick auf die Verursachung eines bedeutenden wirtschaftlichen Schadens vorliegt, gleichbedeutend mit der Bejahung oder Verneinung von strafrechtlicher Schuld überhaupt. Das unterstreicht die große Bedeutung einer exakten Bestimmung der typischen Konstellationen vor allem bedingt vorsätzlicher Schuld bei wirtschaftlichen Fehlentscheidungen. Die Form des bedingten Vorsatzes enthält im wesentlichen das subjektive Sichabfinden mit der Herbeiführung voraussehbarer Schäden und der Verwirklichung eines Straftatbestandes zum Entscheidungszeitpunkt.

Der Täter findet sich also um der Erreichung seines Hauptzieles willen in den Fällen des bedingten Vorsatzes auch mit dem möglichen Eintritt der nicht angestrebten Folgen ab. Er ist also mit dem möglichen Eintritt der Folgen einverstanden. Der bewußt leichtfertig (fahrlässig i. S. des § 7 StGB) handelnde Täter dagegen entscheidet sich deshalb zur Tat, weil er mit der Vermeidung der Folgen rechnet. Diese psychischen Beziehungen drücken eine unterschiedliche subjektive Haltung zu den Folgen, dem wirtschaftlichen Schaden, aus und sind bei der Bestimmung des bedingten Vorsatzes zu berücksichtigen.

Daraus folgt, daß eine auf objektiven Elementen basierende Charakterisierung des bedingten Vorsatzes nur möglich ist, wenn bei dem Täter eine — Grundelemente vorsätzlicher Schuld enthaltende — negative Erfolgsbeziehung zwischen Handlung und negativem Ergebnis gegeben ist. Die negative Erfolgsbeziehung ergibt sich aus einer Reihe von Einzelementen und umfaßt insbesondere:

- die Spezifik der Handlung in ihrer räumlichen und zeitlichen Wirkung,

JUTTA MÜHLMANN, Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig

Bemerkungen zur 4. Auflage des FGB-Kommentars

Die von Möller/Janke ausgedrückte Hoffnung, daß etwa alle drei Jahre eine dem neuesten Stand der Rechtswissenschaft und Praxis entsprechende Neuauflage des FGB-Kommentars erscheinen möge^{1/1}, ist vom Herausgeber, dem Ministerium der Justiz, mit der im vergangenen Jahr vorgelegten 4. Auflage^{2/2} zur Freude der zahlreichen Nutzer des Kommentars erfüllt worden.

Das Verfasserkollektiv hatte eine anspruchsvolle Aufgabe zu lösen: Es galt, die vielen weiterführenden Erkenntnisse und Ergebnisse, die Wissenschaft und Praxis zu den Problemen der Familie und des Familienrechts auf der Grundlage des weit in die Zukunft weisenden sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitagess der SED und der zu seiner Verwirklichung erlassenen Rechtsvorschriften erarbeitet haben, in einer den In-

^{1/1} Vgl. H.-J. Möller / J. G. Janke, „Bemerkungen zur 3. Auflage des FGB-Kommentars“, NJ 1971 S. 574 ff. (577).

^{2/2} Das Familienrecht der DDR — Kommentar zum FGB und zum EGFGB — Herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Staatsverlag der DDR, 4. Auflage, Berlin 1973, 552 Seiten; Preis: 15 M. Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Auflage des Kommentars.

- das Erkenntnisvermögen des Täters (einschließlich der Erkenntnis der möglichen und wahrscheinlichen Folgen),
- das Wesen und den Charakter der dominierenden Zielstellung,
- persönlichkeitspezifische und situative Komponenten der Entscheidung zur Handlung./!)

Aussagefähige Kriterien für ein strafrechtlich relevantes bedingt vorsätzliches Herbeiführen wirtschaftlicher Schäden sind zu gewinnen, wenn

- eine absolut mangelhafte Entscheidungsvorbereitung und eine darauf basierende adäquate Handlung festgestellt wird,
- eine als verantwortungslos zu charakterisierende Nutzen-Schaden-Rechnung (Wenn-Dann-Folge) erfolgte,
- eine als verantwortungslos zu charakterisierende Dominanz persönlicher, betrieblicher oder anderer Ziele gegeben war,
- eine als verantwortungslos zu charakterisierende Überschätzung eigener Fähigkeiten vorlag, ohne daß sachadäquate Informationen angestrebt wurden,
- eine als verantwortungslos zu charakterisierende Haltung erkannten Risikobedingungen gegenüber festgestellt wird und auf Grund dieser Faktoren wirtschaftliche Schäden in bedeutendem Umfang eintreten, die voraussehbar waren und akzeptiert bzw. pflichtwidrig nicht vorausgesehen wurden, obwohl es dem Täter möglich und von ihm zu erwarten war, daß er diese voraussieht.

Die Realisierung der Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird letztlich erst dann gesellschaftlich wirksam, wenn sie in den gesamten Komplex der verschiedenen Formen rechtlicher Verantwortlichkeit für wirtschaftliche Fehlleistungen eingeordnet ist. Auf diese Problematik kann hier aber nicht eingegangen werden.

^{1/1} Vgl. Dettenbom / Schröder / Seidel, a. a. O.

halt des Kommentars prägenden Weise auszuwerten und umzusetzen. Dieses Erfordernis war mit dem Bemühen zu verbinden, den Kommentar auch methodisch weiter zu profilieren. Obwohl bereits in der 3. Auflage die ursprüngliche Kennzeichnung als „Lehrkommentar“ aufgegeben wurde, sollte die 4. Auflage daran gemessen werden, ob der Kommentar diesen Charakter endgültig verloren hat und nunmehr im Verhältnis zum Lehrbuch des Familienrechts^{3/3} eine völlig eigenständige, vor allem der Praxis der Rechtsanwendung dienende Rolle spielt

Aus der Sicht eines Familienrichters lassen sich hierzu folgende Feststellungen treffen:

Zur Präambel und zu den Grundsätzen des FGB

Besonders deutlich kommt der Zuwachs an Erkenntnissen zu grundlegenden Problemen der Familie und des Familienrechts in der Kommentierung der Präambel und der Grundsätze des FGB zum Ausdruck. Die

^{3/3} Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. A. Grandke, Familienrecht, Lehrbuch, Berlin 1972.